

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 28 . Oktober 2024

Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/3152**

A07, A01

Aktenzeichen I B 3  
bei Antwort bitte angeben

Jana Maashöfer  
Telefon 0211 855-4137  
Telefax 0211 855-3683  
Jana.maashoefer@mags.nrw.d  
e

## für den Haushalts- und Finanzausschuss

### Parlamentarische Beratungen des Haushaltsentwurfs 2025 Fragenkatalog der Fraktion der FDP im Vorfeld des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 11

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Fraktion der FDP hat mich im Vorfeld des Berichterstattergesprächs zum Haushaltsentwurf 2025 am 30. Oktober 2024 um Beantwortung von Fragen zum Einzelplan 11 gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

**Anlage**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium



**Fragenkatalog der Fraktion der FDP zum Berichterstattergespräch für den EP 11**

- 1. Kapitel 11 010 Titel 514 10 Ausgaben für Maßnahmen zur Epidemieabwehr**  
**Unter dem Joint Procurement Agreement hat NRW zwei Verträge im Volumen von rund 5,6 Millionen Euro geschlossen. Welche konkreten Planungen zu Impfstoffbeschaffungen mit welchem Finanzvolumen bestehen für die weiteren in diesem Haushaltstitel eingeplanten über 11 Millionen Euro?**

Aufgrund des Auslaufs des Vertrages mit einem Hersteller in 2025 laufen derzeit Gespräche auf Landes-, Bundes- und Europaebene zu weiteren Planungen der Impfstoffbereitstellung in Ausbruchsfällen. Konkretere Informationen sind derzeit noch nicht möglich.

Der Haushaltsansatz dient aber auch der Vorsorge. Angesichts der weltweit vermehrt auftretenden Viruserkrankungen erscheint dies zwingend erforderlich.

- 2. Kapitel 11 010 Titel 547 22 Sächliche Verwaltungsausgaben Krankenhausversorgung**  
**Wie sollen sich die eingeplanten Mittel auf einzelne Maßnahmen verteilen und wie wird dabei die Erhöhung dieses Haushaltsansatzes begründet?**

Folgende Maßnahmen begründen die Erhöhung dieses Haushaltsansatzes:

- Softwarelösung zur Auswertung der Krankenhausdaten
- Digitalisierung - PauschKHFVO
- Digitale Abwicklung Förderprogramme
- Cybersecurity
- Öffentlichkeitsarbeit für Hospiz und Palliativ
- Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Organspende
- Veranstaltung "Kurorte"

Aufgrund noch ausstehender Vertragsverhandlungen und -abschlüsse kann zum Finanzvolumen keine Aussage getroffen werden.

- 3. Kapitel 11 029 Titel 686 20 Zuschuss an die Technologieberatungsstelle beim DGB**  
**Wie ist der aktuelle Stand des Austausches zwischen Ministerium und TBS im Hinblick auf die modifizierte Form der Arbeit und den Stellenabbau bei der TBS?**

Die TBS NRW ist und bleibt für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) ein wichtiger Partner bei der Umsetzung der Landesarbeitspolitik und bei der Gestaltung der Transformation in Nordrhein-Westfalen. Derzeit arbeitet die TBS NRW intensiv daran, auch weiterhin qualitativ hochwertige Unterstützungsleistungen für betriebliche Interessenvertretungen anbieten zu können. Da sich die TBS NRW noch in einem internen Prozess zur zukünftigen Aufstellung befindet, bleibt dessen Ergebnis abzuwarten. Klar ist jedoch, die Arbeit der TBS NRW wird auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur sozialverträglichen Gestaltung des Strukturwandels in Nordrhein-Westfalen leisten.

Das MAGS befindet sich in einem engen Austausch mit der TBS NRW und wird sie aktiv bei dem Prozess unterstützen. Unter anderem wird derzeit geprüft, inwieweit sich bei einer Reduzierung der institutionellen Förderung auch formale Anforderungen modifizieren lassen, die bisher an die institutionelle Förderung geknüpft sind (z. B. Berichtspflichten).

Wichtig ist jedoch auch zu betonen, dass eine sozialverträgliche Mitgestaltung des Strukturwandels bzw. der Transformation in Nordrhein-Westfalen nicht allein durch die TBS NRW sichergestellt wird. In zahlreichen Angeboten des Landes werden sozialpartnerschaftliche Gestaltungsansätze gezielt vorgebracht (wie beispielsweise im Zukunftszentrum KI NRW oder bei der Agentur T NRW). Gemeinsam mit der TBS NRW und all unseren Arbeitsmarktpartnern werden wir Strukturwandel und Transformation in Nordrhein-Westfalen weiterhin konstruktiv und sozialpartnerschaftlich gestalten.

**4. Kapitel 11 029 Titel 686 30 Zuschüsse für Lehrlingsunterweisung in überbetrieblichen Bildungsstätten**

**Wie sollen künftig die Lehrgänge der Grundstufe finanziert werden, wenn die Landesförderung für diese Kurse entfällt?**

**Inwieweit ist ein Rückgang des Kursangebots bzw. der Teilnehmerzahlen an Lehrgängen der Grundstufe bzw. der Fachstufe infolge der Kürzungen zu erwarten?**

Sowohl bei der Förderung der Kurse für die Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) wie auch für die Fachstufe (2. und 3. Ausbildungsjahr) handelt es sich um eine anteilige Finanzierung der Ausbildungskosten von Betrieben. Grundsätzlich wären daher die Kosten für die in der Regel ca. drei je ein- bis zweiwöchigen Kurse der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) in den überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks zukünftig im ersten Ausbildungsjahr stärker von den Ausbildungsbetrieben zu finanzieren.

Es ist aber geplant, im Rahmen einer Ergänzungsvorlage die Mittel für die Förderung der Infrastruktur der überbetrieblichen Ausbildungsstätten in 2025 zugunsten der Förderung der ÜLU-Grundstufe zu reduzieren.

Daher, aber auch weil die ÜLU ein verbindlicher Teil des betrieblichen Teils der Ausbildung ist, ist ein Rückgang der Teilnehmerzahlen nicht zu erwarten.

**5. Kapitel 11 029 Titelgruppe 60 Förderung der Infrastruktur überbetrieblicher Ausbildungsstätten**

**Welche Erhöhung des Haushaltsansatzes würde als Kofinanzierung mit den im Haushaltsentwurf des Bundes vorgesehenen Steigerungen korrespondieren?**

**Inwiefern ist bei einer Erhöhung des Haushaltsansatzes um 12 Mio. Euro ein tatsächlicher Abruf der Mittel zu erwarten?**

Es ist geplant, mit der Ergänzungsvorlage zum Haushaltsentwurf die Erhöhung zugunsten von Maßnahmen im Themenfeld „Inklusion“ und der Finanzierung der Grundstufe in der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) um insgesamt 4 Mio. € auf 8 Mio. € zu reduzieren.

Gleichwohl wird die Landesregierung nach dem bewährten Modell der ÜBS-Förderung im Rahmen des „Modernisierungspakts Berufliche Bildung“ die Modernisierung der überbetrieblichen Bildungsstätten weiterhin mit 20 Prozent fördern. Der Bund fördert mit 45 Prozent, in strukturschwachen Regionen mit 60 Prozent.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht im Haushalt des für die Förderung der ÜBS im Bereich Ausbildung zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ebenfalls eine Steigerung gegenüber 2024 vor. Dabei nimmt der Bund keine Budgetierung nach Bundesländern vor. Mit einer Erhöhung des Haushaltsansatzes setzt Nordrhein-Westfalen auch gegenüber dem Bund ein deutliches Zeichen zur Priorisierung der Modernisierung der überbetrieblichen Bildungsstätten in Nordrhein-Westfalen.

Viele Überbetriebliche Bildungsstätten haben erhebliche Investitionsbedarfe in ihre Ausstattung, aber auch in die Infrastruktur ihrer Gebäude bis hin zur Notwendigkeit von Neubauten. Um eine zeitgemäße und attraktive Bildungsinfrastruktur für die dringend benötigten Fachkräfte sicherzustellen, sind weitere hohe Investitionen in die Gebäudeinfrastruktur der überbetrieblichen Bildungszentren unerlässlich.

**6. Kapitel 11 029 Titelgruppe 80 Berufsorientierung – Kein Abschluss ohne Anschluss  
Wie soll die Potenzialanalyse im Rahmen von KAOA ab dem Schuljahr 2025/26 neu ausgerichtet werden?**

**Inwiefern sind bei der geplanten Verlagerung in den ESF Kürzungen der zur Verfügung stehenden Mittel bzw. eine Reduzierung des Angebots zu erwarten?**

Die Angebote der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA) werden auch weiterhin fortgesetzt. Die Landesmittel dienen bislang in erster Linie der Finanzierung der Potenzialanalyse und KAOA STAR und werden jährlich verausgabt. Die Potenzialanalyse wird auf der Grundlage der bestehenden Rahmenvereinbarung mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit bis zum Schuljahr 2024/2025 aus Landesmitteln finanziert und umgesetzt.

Für die Umsetzung ab dem Schuljahr 2025/2026 soll die Potenzialanalyse im Rahmen der bestehenden Vereinbarung inhaltlich weiterentwickelt und neu ausgerichtet werden. Die Finanzierung des überarbeiteten Instruments erfolgt zukünftig über den ESF. Das neue Einstiegsinstrument „„Potenziale entdecken – dein Einstieg in die Berufliche Orientierung““ bleibt auch in der Weiterentwicklung handlungsorientiert, wird jedoch um Reflexionsphasen ergänzt. Weitere Anpassungen erfolgen u.a. beim Personal. Nach der Zustimmung des ESF-Begleitausschusses soll ein Eckpunktepapier veröffentlicht werden, dem alle Änderungen zu entnehmen sein werden. Finanzielle Änderungen ergeben sich aus dem Konzept. Eine Einschränkung der bestehenden Zielgruppe ist nicht vorgesehen.

**7. Kapitel 11 050 Titel 686 10 Maßnahmen nach dem Inklusionsstärkungsgesetz  
Wie soll die Neuausrichtung der Arbeit der Agentur Barrierefrei NRW aussehen?  
Wie ist der aktuelle Stand der Gespräche mit dem Träger der Agentur zu dieser Neuausrichtung und zur künftigen Personalausstattung?**

Die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit der Agentur Barrierefrei obliegt dem Steuerungskreis (§ 4 BGG NRW). Der Steuerungskreis hat festgestellt, dass der gesetzliche Arbeitsauftrag der Agentur weiterhin erfüllt wird.

Darüber hinaus steht das MAGS in regelmäßigem Kontakt mit der Agentur, um den Prozess zu begleiten.

Die Anpassung der Angebote der Agentur an die finanzielle Ausstattung einschließlich der personellen Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Agentur Barrierefrei.

**8. Kapitel 11 050 Titelgruppe 86 Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen**

**Wie kann angesichts der in den letzten Jahren mit der Landesförderung in Werkstätten bzw. Inklusionsunternehmen neu geschaffenen Arbeitsplätze davon ausgegangen werden, dass bei einem Auslaufen der Förderung in 2025 keine negativen Auswirkungen eintreten?**

Die Gewährung von Fördermitteln an die Werkstätten erfolgt auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales - IIA 4 - 7303 vom 13. November 2015. Diese Richtlinie sieht grundsätzlich Zuschüsse zu den Baukosten bei Neu- und Erweiterungsbauten von WfbM und Zuschüsse für mobile Ausstattungsgegenstände bei Miet- bzw. Pachtverhältnissen für die Gebäude vor. Wie im Erläuterungsband zum Haushaltsplanentwurf des Einzelplan 11 (Vorlage 18/2858) angesprochen, haben sich die WfbM in den vergangenen Jahren vermehrt für das Mieten/Pachten von Räumlichkeiten entschieden, weniger selbst gebaut. Die Kürzung erfolgt daher vor dem Hintergrund des veränderten Bedarfs und entsprechender niedriger Ausschöpfung des Haushaltstitels.

Die Landesförderung war immer nur ein Teil der Förderung der WfbM. Wie sich in den vergangenen Jahren zeigte, konnte der Bedarf auch auf anderem Wege erfüllt werden, so dass die Bewilligungen im Bereich der WfbM kontinuierlich zurückgegangen sind.

Auch die Finanzierung im Bereich der Inklusionsunternehmen beschränkte sich auf eine Anschubfinanzierung für Anschaffungen: Pro neu geschaffenen Arbeitsplatz konnten 80 % geplanter Investitionen, maximal 20.000 € aus dem Landesprogramm „Inklusion unternehmen – Liu!“ gefördert werden. Die Einrichtung solcher Arbeitsplätze ist aber vielfach mehr von der Frage abhängig, welche dauerhaften Leistungen für das Arbeitsverhältnis erbracht werden. So sind die Zuschüsse der Landschaftsverbände aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (z. B. auch aus dem Bundesprogramm „Alle im Betrieb“) für die Unternehmen oft wichtiger als eine einmalige Anschubfinanzierung.

## **9. Kapitel 11 080 Titelgruppe 64 Maßnahmen zur Eindämmung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen**

**Welche Auswirkungen auf kommunale Präventions- und Hilfeangebote sowie die lokalen AIDS-Hilfen sind von der Kürzung der fachbezogenen Pauschalen zu erwarten?**

**Wie haben sich die Mittel zur zielgruppenspezifischen HIV-/STI-Prävention bisher auf einzelne Maßnahmen, Angebote, Projekte bzw. Kampagnen verteilt?**

**Welche konkreten Maßnahmen, Angebote, Projekte bzw. Kampagnen der zielgruppenspezifischen HIV-/STI-Prävention können angesichts der vorgesehenen Kürzung der Landesförderung nicht mehr oder nur in einem reduzierten Umfang fortgeführt werden?**

Aufgrund der schwierigen Haushaltslage im kommenden Jahr müssen im Bereich HIV und sexuell übertragbare Infektionen (STI) Einsparungen im Umfang von rund 30 % vorgenommen werden. Dies betrifft die in der Landesrahmenvereinbarung zwischen dem Land, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege über Grundsätze zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Präventions- und Hilfemaßnahmen im Sucht- und AIDS-Bereich im Rahmen der Kommunalisierung in Nordrhein-Westfalen (aus 2015) geregelten kommunalen fachbezogenen Pauschalen für die Prävention von HIV/AIDS und STI. Ebenso betreffen die Kürzungen die Geschäftsstelle der Aidshilfe NRW und die zielgruppenspezifischen Präventionsmaßnahmen, mit denen vor allem die Aidshilfen vor Ort gefördert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage getroffen werden, welche konkreten Projekte oder Schwerpunkte von der Kürzung betroffen sind. Der (Rahmen-)Antrag der Aidshilfe NRW e. V. für das Jahr 2025 wird erst gegen Ende des Jahres 2024 erfolgen.

Nordrhein-Westfalen hat eine gut ausgestaltete und differenzierte Struktur zur Prävention und Beratung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, auf die man stolz sein kann. Das Thema bleibt trotz der Kürzungen ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage ist es allerdings an der Zeit, die seit 20 Jahren unverändert bestehenden Strukturen zu hinterfragen und auf die aktuellen Bedarfe anzupassen.

Damit ein zielgerechtes Beratungs- und Präventionsangebot im Bereich HIV-AIDS sowie sexuell übertragene Infektionen weiterhin in Nordrhein-Westfalen erfolgen kann, werden wir die Lenkungsgruppe der Rahmenvereinbarung im Herbst/Winter dieses Jahres einberufen. Wir erhoffen uns einen guten Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der Wohlfahrtsverbände und der Kommunalen Spitzenverbände, wie der Bereich Prävention und Beratung zu HIV und STI mit geringeren Mitteln dennoch weiter aktiv gestaltet werden kann.

- 10. Kapitel 11 080 Titelgruppe 71 Maßnahmen zur Eindämmung von Suchterkrankungen**  
**Wie haben sich die nicht für die fachbezogenen Pauschalen eingeplanten Mittel bisher auf einzelne Maßnahmen, Angebote, Projekte bzw. Kampagnen verteilt?**  
**Bei welchen neuen Maßnahmen, Angeboten, Projekten bzw. Kampagnen soll die Umsetzung zeitlich zurückgestellt werden?**  
**Welche Maßnahmen, Angebote, Projekte bzw. Kampagnen zur Cannabisprävention sollen künftig in welcher Höhe gefördert werden?**

Die bei Titel 684 71 eingestellten Haushaltsmittel wurden vorrangig für die Förderung der Suchtkooperation NRW, den Aktionsplan gegen Sucht sowie den Baustein Sucht der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ eingesetzt.

Sowohl der Aktionsplan gegen Sucht als auch die Suchtkooperation NRW mit ihrer Geschäftsstelle und den Landesfachstellen sind von den Kürzungen nicht betroffen und werden wie geplant weitergeführt. Die Suchtberatung wohnungsloser Menschen wird künftig ohne finanzielle Einschnitte über den ESF finanziert.

Die Kürzungen werden dadurch realisiert, dass die Umsetzung neuer Maßnahmen zeitlich zurückgestellt wird. Dies gilt allerdings nicht für die durch die Teillegalisierung von Cannabis erforderliche Cannabisprävention, die durch eine Schwerpunktverschiebung der Arbeit der Landesfachstelle Prävention der Suchtkooperation NRW aus dort bereits vorhandenen Fördermitteln sichergestellt wird. Derzeit werden mit der Landesfachstelle Prävention die für 2025 vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Cannabisprävention abgestimmt.

- 11. Kapitel 11 080 Titelgruppe 75 Digitalisierung der medizinischen Versorgung**  
**Wie haben sich die Mittel bisher auf einzelne Maßnahmen, Angebote bzw. Projekte verteilt?**  
**Welche konkreten Maßnahmen, Angebote bzw. Projekte sollen künftig aus dem reduzierten Haushaltsansatz noch gefördert werden?**

Die Mittelkürzung steht im Zusammenhang mit dem Auslaufen des Pilotbetriebes des Virtuellen Krankenhauses (vKh) Ende 2024. Mit dem Abschluss des Pilotbetriebes wird auch die Landesförderung eingestellt.

Der Ansatz des vKh ist grundsätzlich in der Regelversorgung angekommen. Entsprechend soll künftig der Schwerpunkt nicht mehr auf der Erprobung einzelner neuer Ansätze zur Digitalisierung liegen. Vielmehr steht die Verbesserung der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen im Vordergrund. In Zukunft wird der Fokus darauf liegen, die in Nordrhein-Westfalen und im gesamten Bundesgebiet erfolgreich erprobten digitalen Instrumente und Anwendungen flächendeckend zum Einsatz zu bringen, die für Patientinnen und Patienten sowie Arztpraxen und weitere Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sinnvoll sind.

Im Bereich des EFRE-Innovationswettbewerbs ist die erste Einreichungsrunde abgeschlossen. Das MAGS stellt für insgesamt 5 Projekte die Kofinanzierung bereit. Auch vor dem Hintergrund der oben beschriebenen strategischen Neuausrichtung ist das MAGS aus der zweiten Einreichungsrunde ausgestiegen. Ab der dritten Einreichungsrunde können voraussichtlich die Kofinanzierungsmittel des Landes vollumfänglich durch EU-Mittel ersetzt werden. Die hierfür notwendige Programmänderung wird derzeit im MWIKE vorbereitet.

Nordrhein-Westfalen behält die Digitalisierung der Gesundheitsversorgung weiterhin im Blick. Das Land Nordrhein-Westfalen wird daher weiterhin eng mit den Akteuren des Gesundheitswesens zusammenarbeiten, um die Gesundheitsversorgung der Menschen in Nordrhein-Westfalen auch mithilfe digitaler Unterstützung zu verbessern

## **12. Kapitel 11 080 Titelgruppe 81 Maßnahmen der Gesundheitsförderung**

**Wie haben sich die Mittel bisher auf die einzelnen Bereiche in den Erläuterungen (Nr. 1 bis 11) verteilt?**

**Wie sollen sich die Mittel künftig auf die einzelnen Bereiche in den Erläuterungen (Nr. 1 bis 11) verteilen?**

**Bei welchen neuen Maßnahmen, Angeboten bzw. Projekten soll die Umsetzung zeitlich zurückgestellt werden?**

Kürzungen laufender Projekte sind nicht geplant.

Aus der Titelgruppe 81 fördern wir Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Stärkung des Gesundheitswesens. Aufgrund der Haushaltssituation werden einige Maßnahmen auslaufen oder reduziert werden müssen. Der gegebene Haushaltsrahmen kann insbesondere dadurch eingehalten werden, dass geplante neue Maßnahmen oder die Ausweitung laufender Maßnahmen zurückgestellt werden.

Die wesentlichen Projekte werden im gewohnten Umfang weiter finanziert. Dies sind zum Beispiel Maßnahmen

- zur Stärkung der Gesundheit rund um die Geburt: z.B. die Förderung von Hebammenkreissälen
- im Bereich des Kinderschutzes: Begleitung von Kindern mit Diabetes an Kitas und Schulen, Kinderschutzambulanzen, das Kompetenzzentrum Kinderschutz sowie humanitäre Hilfe für Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten können gefördert werden.
- zur Unterstützung unabhängiger Krebsberatungsstellen
- zur Förderung von Selbsthilfestrukturen
- zur Verbesserung des Infektionsschutzes.

Während des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens werden keine finalen Entscheidungen zu einzelnen Projekten und Maßnahmen getroffen.

## **13. Kapitel 11 090 Titelgruppe 93 Förderung von Investitionen an Pflegeschulen**

**Aus welchen Gründen wurde angesichts des bisher unerwartet geringen Mittelabflusses keine Verbesserung der Förderkonditionen erwogen?**

**Inwiefern können angesichts der vorgesehenen Kürzung der Landesförderung künftig noch Maßnahmen zur Modernisierung von Pflegeschulen oder ein Kapazitätsausbau finanziert werden?**

Zur Modernisierung und zum Kapazitätsausbau wurden aus dem Konjunkturpaket I 250 Mio. € zur Verfügung gestellt, mit denen ein Großteil des bestehenden Investitionsbedarfes bereits gedeckt wurde. Damit wurde für die Pflegeschulen in NRW eine gute Basis geschaffen, um ggf. bestehenden Investitionsstau zu beseitigen.

Die Reduzierung des Ansatzes erfolgte aufgrund geringerer Ausgaben (z.B. durch Fusionen mit Schulen in Trägerschaft eines Krankenhauses oder durch die bereits erfolgte Vollfinanzierung der Plätze durch Mittel des Konjunkturpaketes I) und gefährdet daher keine Ausbildungskapazitäten.

Eine Änderung der Förderkonditionen kommt nicht in Betracht, da die Förderung an die Pauschale in der Krankenhausfinanzierung angelehnt ist und keine neue Ungleichbehandlung erzeugt werden soll.